Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, und §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am Ab. 12. 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (2) Die Satzung gilt für alle Bestandteile im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1-4 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) der o.a. Straßen.
- (3) Die Satzung gilt auch für Wochen- und Sondermärkte, Gastspiele von Schaustellern und nach Schaustellerart (Zirkusse).

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der in § 1 der Satzung bezeichneten Straßen, Gehwege und Plätze nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht für:

- (1) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerschächte, Markisen, Vordächer und Wandschutzstangen,
- (2) Werbeanlagen soweit sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von höchstens 5 m² einnehmen,

wenn durch die bauliche Anlage auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m verbleibt bzw. sie im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m einnehmen.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Alle nicht in § 3 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis.
- (2) Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Fläche anzugeben. Der Erlaubnisgeber kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird widerruflich und befristet erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz von Straßen, Gehwegen und Plätzen erforderlich ist.
- (4) Bei Vorlage mehrer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit, erfolgt die Vergabe der Fläche nach Ermessen des Erlaubnisgebers. Einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Sondernutzung ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße, Gehwege und Plätze eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserführung, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Weiterhin hat er dem Erlaubnisgeber alle Kosten zu ersetzen, die diesen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (4) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (5) Die Verpflichtung, anderer beteiligte Behörden oder Stellen zu informieren oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Wochen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Soweit erforderlich, sind Straßen, Gehwege und Plätze zu reinigen.

(7) Das Anbringen von anlassbezogenen Werbeplakaten (Plakatierungen) darf nicht an Leitplanken, Verkehrsschildern oder anderen Verkehrsleiteinrichtungen erfolgen. Die Dauer der Plakatierung darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus folgenden Gründen widerrufen werden, wenn:
- a) die Vorraussetzungen für die Erlaubnis nachträglich wegfallen,
- b) Bedingungen und Auflagen durch den Erlaubnisinhaber nicht erfüllt werden
- c) die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht gezahlt wird.

§ 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt der Erlaubnisgeber keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Erlaubnisgeber und Dritten für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals oder der Anlagen ergeben.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind ihr der Versicherungsschein und der letzte Beitragszahlungsnachweis vorzulegen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Sperrung, Änderung der Umstufung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 8 Gebühren

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung und der Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der jeweils gütigen Fassung erhoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 9 Übergangsregelungen

Bereits erteilte und noch gültige Sondernutzungserlaubnisse haben Bestand.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff, 3 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 2 Abs. 2 und 1 sowie § 4 Abs. 1 ohne vorherige Erteilung der Erlaubnis die Sondernutzung ausübt
 - 2. entgegen §3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 nicht den erteilten Auflagen und Bedingungen nachkommt,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 1 Sondernutzungen nicht vorschriftsmäßig einrichtet,
 - 4. entgegen § 5 Abs. 2 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen eingebauten Einrichtungen sorgt und Schäden am Straßenkörper und Anlagen vermeidet,
 - 5. entgegen § 5 Abs. 6 nach erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung nicht einstellt, nicht alle von ihm erstellten Einrichtungen und Gegenstände innerhalb von 3 Wochen entfernt und nicht den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herstellt,
 - 6. entgegen § 5 Abs. 7 das Anbringen von Werbeplakaten erfolgt und die Dauer der Plakatierung von 4 Wochen überschreitet
 - 7. entgegen § 6 eine Sondernutzung erfolgt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den A.la. NJ. 2015

Andreas Brohm Bürgermeister Siegel
Siegel

gemacht.